

KURSWECHSEL BEI DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON GESELLSCHAFTER- FINANZIERUNGSHILFEN IN DER KRISE!



Gesellschafter können „ihre“ Kapitalgesellschaft auf ganz unterschiedliche Arten finanzieren, nicht nur mittels Eigenkapital. In der Praxis entscheiden sie sich häufig für die unkomplizierte Gewährung eines Gesellschafterdarlehens oder Übernahme einer persönlichen Bürgschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs [BFH] zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Forderungsausfällen in der privaten Vermögenssphäre des Gesellschafters gibt Anlass, die Wahl der Finanzierungsart und ihre Gestaltung zu überprüfen.

HINTERGRUND:

Nach der geänderten Ansicht des BFH (Urteil vom 11.07.2017, Az.: IX R 36/15) sollen Verluste aus Fremdkapitalhilfen wie Darlehen oder Bürgschaftsabsicherungen, die der Gesellschafter der Gesellschaft in der Krise gewährt oder stengelassen hat, nicht mehr zu (nachträglichen) Anschaffungskosten führen und somit einen etwaigen, ggf. in ferner Zukunft liegenden steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn verringern. Zu den (nachträglichen) Anschaffungskosten i. S. d. § 17 Abs. 2 S. 1 EStG einer privat gehaltenen Beteiligung gehören demnach nur noch solche Aufwendungen des Gesellschafters, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer (offenen oder verdeckten) Einlage in das Kapital der Gesellschaft (Eigenkapital) führen.

Ob der Ausfall des Gesellschafters mit einer Darlehens- oder Regressforderung jedoch steuerlich überhaupt nicht zu berücksichtigen ist, steht damit freilich noch nicht fest. Denn mit Urteil vom 24.10.2017 hat der BFH (Az.: VIII R 13/15) entschieden, dass der endgültige Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Kapitalforderung

i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG zu einem steuerlich gemäß § 20 Abs. 4 EStG anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre führt. Die Auswirkungen dieses Urteils auf ausfallende Gesellschafterfinanzierungshilfen sind jedoch im Detail noch unklar, bspw. die Frage, wie ein Forderungsverzicht in diesem Zusammenhang zu behandeln ist.

BERATUNGSASPEKT:

Gerade bei Finanzierungshilfen mit großem Ausfallrisiko sollte in Erwägung gezogen werden, diese als Einlage zu strukturieren, damit sie wenigstens als nachträgliche Anschaffungskosten deklariert werden können. Nach dem BFH kann dieses Ergebnis zwar auch bei Fremdkapitalhilfen erreicht werden, wenn sie z. B. aufgrund eines Rangrücktritts i. S. d. § 5 Abs. 2a EStG wirtschaftlich mit Eigenkapital vergleichbar sind. Die Gestaltung eines solchen – steuerlich motivierten – Rangrücktritts muss aber gerade bei einer Finanzierung in der Gesellschaftskrise den zivilrechtlichen Anforderungen des Bundesgerichtshof (s. dazu Newsletter aus Juni 2016: Haftungsrisiko Rangrücktritt) entsprechen, damit auch die insolvenzvermeidende Wirkung für die Gesellschaft eintritt.

Bei Personengesellschaften und in Betriebsaufspaltungsfällen kann die „Umwandlung“ der Gesellschafterfinanzierung in Eigenkapital schließlich geboten sein, um schenkung-/erbschaftsteuerliche Betriebsvermögensvergünstigungen überhaupt zu erlangen.

Für weitere Auskünfte hierzu und bei Fragen zu den Themen Gesellschafterfinanzierung und die steuerlichen Auswirkungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kontakt Daten

Petra Schneider
Rechtsanwältin

Tel.: +49 621 533 941-70

E-Mail: schneider@anwaelte-fuer-unternehmer.de



Kontakt Daten

Dr. jur. Matthias Schmidt-Leithoff
Rechtsanwalt
Steuerberater

Tel.: +49 621 533 941-20

E-Mail: schmidt-leithoff@anwaelte-fuer-unternehmer.de

